

31. Mart. 1679) wobei sie selbst die Klagen mit Hoffnung belebt.“  
(Card. Wisemann.)

Wie viel Sänger sein sollen, ist nirgends bestimmt. Es genügt sogar Einer, und dieser Eine kann seine Sache liturgisch richtiger machen, als hundert Sänger, wie ich es denn schon gehört habe. Dieser sang seinen Choral ohne jegliche Begleitung so erbaulich und gesetzmäßig, daß er den Preis vor dem sonst bestituierten Chor von der liturgischen Jury ohne Zögern bekommen hätte.

Bezüglich dieser Organisten-Misere hat sich ein Pfarrer ein kleines Opfer kosten lassen, indem er ein geeignetes Mädchen zu einem tüchtigen Lehrer sandte, der es in Wort und Geist der kirchlichen Musik einzuführen verstand. Jetzt singen dort einige Kinder mit dieser Organistin echt kirchlich, zur Freude der Gemeinde und des Pfarrers.

Lambach.

P. Bernard Grüner O. S. B.

**XVIII. (Das Ehehindernis disparitatis cultus in Conflict mit staatlichen Gesetzen.)** Johann L. war mit dem Namen Abraham Johann L. vom römisch-katholischen Glauben zum jüdischen übergetreten,<sup>1)</sup> um die Katharina F. nach jüdischem Ritus zu heiraten.<sup>2)</sup> Dem Bunde entstammten zwei Knaben — Julius, vierzehn Jahre und Rudolf, zwölf Jahre alt. Unserem Abraham war das Ehejoch bald zuwider. Nach mehreren Trennungs- und Vereinigungsversuchen verließ Abraham seine Katharina, kehrte zur katholischen Kirche zurück, wobei Julius getauft wurde, indes Rudolf in der Mutter Haus und jüdisch blieb. Bald fand Johann L. eine „beladene“ Köchin, mit deren Gelde er ein Kaffeehaus gründete und — eine neue Familie. Wie ist der Casus zu lösen?

Vom Standpunkte der katholischen Kirche ist der Casus sehr einfach zu lösen. Die beiden Concubinarier sind vor Gott ledig und steht ihrer anderwärtigen Verehelichung das impedimentum ligaminis nicht entgegen. Johann L. ist vom Standpunkte der Moral fornicarius und gehalten der Jüdin allen Schaden zu ersetzen aut ducere aut dotare und die Alimentation der Kinder auf sich zu nehmen.

Vom Standpunkte des Staates ist Johann L. Ehegatte und sein Verhältnis Ehebruch. Und insolange seine Ehe mit Katharina nicht getrennt ist, kann er die Köchin nicht ehelichen. Er und jeder Pfarrer der trauen würde, würde als Vorschubleister zur Bigamie, beziehungsweise als Bigamist gestraft werden! Kann nun die Ehe des Johann L. getrennt werden, obwohl er wieder katholisch geworden ist? Gewiss! Die Ehe ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, nach welchen sie eingegangen ist. Nun erlaubt das a. b. G. Nr. 133

<sup>1)</sup> Beichtnitten wurde er nicht, wie er bekannte. Laut Proselyten-Zeugnis war er nur Proselyt des Thores. Wir Katholiken sind also den Juden „Heiden!“ Auch recht! — <sup>2)</sup> Wie hat Pius IX. gesagt?

die Trennung der Jüdenehen durch einen Scheidebrief, wenn der Mann ihn gibt und die Frau ihn nimmt. Dem christlich gewordenen Theil gestattet das Hofdecret vom 11. Juni 1813 Nr. 1053 §. G. S. einen Israeliten als Bevollmächtigten zu bestellen. Die zu Gericht gerufene Frau gab aber an, dass sie den Scheidebrief nicht nehme, sondern jederzeit bereit sei mit ihrem Mann (im Sinne des weltlichen Gesetzes) zu wohnen.<sup>1)</sup> Die Trennung der Jüdenehe konnte also nicht ausgesprochen werden. Nur im Falle, dass der Mann dem Weibe einen Ehebruch gerichtlich nachweisen kann, wird nach § 135 des a. b. G. die Frau gezwungen, den Scheidebrief anzunehmen. Die Trennung der Ehe des Johann L. und der Katharina F. ist also nach dem Staatsgesetze unmöglich — bis entweder die Katharina sich eines besseren besinnt, den Scheidebrief annimmt oder stirbt.

Soll der Seelsorger unthätig dem Concubinate zusehen? Wir meinen nicht. Jedenfalls soll er durch gütige Reden die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes herbeiführen. Wenn alle Reden nichts fruchten, der Concubinarius reumüthig ist, die Jüdin entschädigt hat, so soll der Seelsorger unter genauer Vorlegung des Sachverhaltes von dem Ordinarius die Erlaubnis zur Eingehung einer Gewissensehe erbitten, die dann in aliquo libro secreto notiert wird. Die einer solchen Verbindung entstammenden Kinder müssen allerdings im öffentlichen Taufbuche vor dem Forum des Staates als unehelich eingetragen werden und den Namen der Mutter führen. Aber in eodem libro secreto kann die Legitimität der Kinder unter Hinweis auf den Taufact im öffentlichen Taufbuche gewahrt werden. Vor Gott sind sie ehelich.

Fällt dann das staatliche Ehehindernis durch den Tod der hartnäckigen Jüdin weg, so kann der Seelsorger die beiden Concubinarien mit einem Zeugnis, dass er nicht in der Lage sei sie kirchlich zu trauen, zur politischen Behörde senden, dass sie dort durch die Civilehe die bisherige Gewissensehe auch staatlich geltig machen, worauf dann die Kinder auch staatlich legitim werden.

Das in den beiden letzten Absätzen Behauptete sei nur als Privatmeinung hingestellt, die allhogleich fallen gelassen wird, wenn etwa die kirchliche Behörde anders entscheidet. Jedenfalls ist der ganze Casus eine traurige Illustration unserer kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich. — Das Gebiet der Ehe soll Kirche und Staat einträchtig durch ein Concordat und nicht einseitig durch confessionelle Gesetze bestimmen!

Wien, Altlherchenfeld.

Karl Krafa.

XIX. (Noch einmal über „Dispensation von Ehehindernissen bei Abschließung einer Ehe auf dem Todbett.“) In Quartalschrift Jahrgang 1889, Heft 1,

<sup>1)</sup> Taufen wollte sie sich nicht lassen, ergo konnte Johann L. zu ihr nicht zurück!